

Amt für Bodenmanagement Korbach

Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden B 252

Az: UF 1312

Textteil

zum Wege- und Gewässerplan

mit landschaftspflegerischem Begleitplan

(Plan nach § 41 FlurbG)

- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**
- III. Nachrichtliches Verzeichnis**

**Aufgestellt:
Korbach, den 01.03.2005
Im Auftrag**

.....
(Verfahrensleiter)

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen der Flurbereinigung
 - 1.1 Ziele des Verfahrens
 - 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung
 - 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes
 - 2.1 Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
 - 2.2 Naturhaushalt, Landschaftsgestalt, Landnutzung, Schutzgebiete
 - 2.3 Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur
 - 2.4 Infrastruktur
 - 2.5 Agrarstruktur

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1. Klassifizierte Straßen
 - 3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
 - 3.2.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz
 - 3.2.2.2.1. Wegeneuanlage
 - 3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2. Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2. Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
 - 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1. Gewässer
 - 3.3.1.1. Fließgewässer
 - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
 - 3.3.2. Wasserrückhaltung
 - 3.3.3. Rechte an Gewässern
 - 3.3.3.1. Wasserrechte
 - 3.3.3.2. Fischereirechte
 - 3.3.4. Sonstiges

- 3.4. Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.4.1. Planungsgrundlagen
 - 3.4.2. Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.3. Eingriffsregelung
 - 3.4.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.4.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.4.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.4.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
 - 3.4.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
 - 3.4.4.3. Maßnahmen Dritter
 - 3.4.4.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
 - 3.4.4.5. Entwicklungs- und Pflegekonzept
- 3.5. Bodenverbesserung
 - 3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen
 - 3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen
- 3.6. Andere gemeinschaftliche Belange,
Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Absatz 1 FlurbG
- 3.7. Der Schutz des Bodens
- 3.8. Andere öffentliche Belange gemäß § 37 Absatz 2 FlurbG
- 3.9. Dorferneuernde Maßnahmen

Grundlagen

1.1. Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden B 252 wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft - (heute: Hessisches Landesvermessungsamt) vom 20.11.2000 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat am 25.03.1999 den Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstrasse 252 -Ortsumgehung Diemelstadt-Rhoden- erlassen.

Der Regierungspräsident in Kassel hat mit Schreiben vom 22.03.2000 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 FlurbG beantragt. Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht widersprochen.

Durch den Bau der Ortsumgehung sowie den Ausbau der L 3081 (Dehäuser Strasse) einschließlich der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ca. 37 ha landwirtschaftliche Grundstücke dauerhaft in Anspruch genommen. Dieser Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Landabgebern als Ersatzland zugewiesen werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere im nordwestlichen Gemarkungsteil naturschutzrechtliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die Stadt Diemelstadt realisiert und dadurch die städtebauliche Entwicklung von Rhoden unterstützt werden.

Ferner bedürfen in der gesamten Gemarkung Rhoden die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere hinsichtlich der Schlaglänge, einer Anpassung an die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der zukünftig wirtschaftenden Betriebe.

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 1 und 87 FlurbG kann unter Berücksichtigung der Größe der Baumaßnahmen und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden. Die hierin enthaltenden Waldflächen werden aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen und abzugsfrei gestellt.

Durch die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer tragbar ist.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung-) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Darüber hinaus gehende Bodenordnungskosten werden von der Stadt Diemelstadt getragen.

1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung

- 09.06.87 Vergabe eines Werkvertrages für das ökologische Gutachten an das Büro Birkigt – Quentin, Adelebsen
- 22.03.00 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG
- 08.05.00 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG
- 27.10.00 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG
- 10.10.00 Zustimmung der Oberen Forstbehörde zur Einbeziehung von Waldflächen größer als 10 ha in das Flurbereinigungsverfahren
- 20.11.00 Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 87 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde
- 24.05.02 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)
- 23.03.01 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 13.06.03 Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Diemelstadt-Rhoden

- 30.10.02 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 06.01.03
- 21.01.03
- 03.02.03
- 17.02.03 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem
- 10.03.03 Teilnehmervorstand und Stadt Diemelstadt
- 25.03.03
- 02.06.03
- 23.01.04
- 18.06.04
- 08.12.04
- 05.01.05
- 16.02.04 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere
Flurbereinigungsbehörde
- 20.01.03
- 03.02.03 Abstimmung mit dem Bereich LFN
- 13.10.04 Bürgerbeteiligung und Information der örtlichen
Naturschutzverbände
- 18.11.04 abschließende schriftliche Beteiligung TÖB

1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 18 BNatSchG bzw. §§ 6 - 6b HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in den §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
 - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1. Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Der Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden B 252 unterliegen ausschließlich Teile der Gemarkung Rhoden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.360 ha, hierin ist eine Waldfläche von 75 ha enthalten.

An der Flurbereinigung sind etwa 350 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im nördlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen zuzuordnen.

2.2. Naturhaushalt, Landschaftsgestaltung, Landnutzung, Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der großen naturräumlichen Einheit „Westhessisches Berg- und Senkenland“ mit der Untereinheit „Ostwaldecker Randsenken“.

In der Umgebung von Rhoden ist diese Untereinheit aufgegliedert in den:

- Rhoder Grund und den
- Stock,

eine nach Osten geneigte, vorwiegend bewaldete Sandsteinscholle, deren Rücken sich bis in den nördlichen Bereich von Rhoden fortsetzt.

Im Westen wird der „Rhoder Grund“ von den steilen Waldflanken des „Orpewaldes“, im Osten von den bewaldeten Wellenkalkkrücken des „Quast“ begrenzt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird geprägt durch Sand-, Ton- und Mergelschichten, die im Buntsandstein vor ca. 200 Mio. Jahren sedimentiert wurden. Diese Schichten wurden im Tertiär teilweise abgesenkt, teilweise schollenartig emporgehoben. Teilweise wurden, wie etwa im östlichen Teil des Plangebietes, jüngere Schichten (Muschelkalk) im Zuge der Schollenabsenkungen freigelegt, die später als Schichtstufe („Quast“) ausgebildet wurden. Im Pleistozän kam es verstärkt zu linienhaften

Taleintiefungen der Fließgewässer. Die Böden sind je nach Lößlehmanteilen als podsolierte Braunerden, saure Braunerden oder Parabraunerden ausgebildet. Im Osten können über Kalkstein auch Rendzinen oder degradierte Rendzinen vorkommen. In den Talauen ist holozäner Auelehm verbreitet.

Schutzgebiete:

Für den Planungsbereich gelten die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete

- WSG „Bohrbrunnen Wrexen“ der Stadt Rhoden (heute Stadt Diemelstadt) (Zonen I, II), [Verordnung vom 03.02.1964]

- WSG „Bohrbrunnen Wrexen“ der Stadt Diemelstadt (Zonen II, III) [Verordnung vom 15.02.1973]

- WSG „Quelle Wethen“ der Stadt Diemelstadt (Zone III) [Verordnung vom 18.04.2002]

Darüber hinaus befinden sich im Planungsbereich die Naturdenkmale „Kulicke“ und „Laubacher Hute“.

2.3. Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur

Rhoden hat z.Zt. ca. 2.200 Einwohner.

Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung haben sich in Rhoden eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben angesiedelt.

Gleichwohl ist Rhoden mit derzeit 29 landwirtschaftlichen Betrieben noch stark landwirtschaftlich geprägt.

2.4. Infrastruktur

Rhoden liegt im Kreuzungspunkt der Autobahn A 44 (mit Anschlussstelle) und der Bundesstraße 252 und ist damit hervorragend an das überregionale Straßennetz angebunden.

Darüber hinaus verfügt Rhoden über ein gutes Angebot im schulischen (Mittelpunktschule), Verwaltungs- und Gesundheitsbereich.

2.5. Agrarstruktur

Der Strukturwandel in den landwirtschaftlichen Betrieben hat sich während der letzten 40 Jahre in Diemelstadt-Rhoden in besonders eindrucksvoller Weise vollzogen

1964

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	davon HE	davon NE
< 5 ha	144	-	144
Über 5 – 10 ha	76	29	47
Über 20 – 50 ha	6	5	1
Über 50 – 100ha	1	1	-
Summe	227	35	192

2003/2004

Betriebsgröße	Zahl der Betriebe	derzeitige Betriebsstruktur		zukünftige Betriebsstruktur		Betrieb auslaufend
		HE	NE	HE	NE	
	insgesamt					
< 5 ha	11	-	11	-	6	5
> 5 – 10 ha	8	-	8	-	7	1
> 20 – 50 ha	7	2	5	-	6	1
> 50 – 100ha	1	1	-	-	1	-
> 100 ha	2	2	-	2	-	-
Summe	29	5	24	2	20	7

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von ehemals 227 (in 1964) auf zur Zeit 29 reduziert. Diese Entwicklung wird sich den nächsten Jahren in verminderter Form fortsetzen. Es kann mittelfristig von insgesamt 22 stabilen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben ausgegangen werden.

Die von den auslaufenden Betrieben freigesetzte Fläche (53 ha) kann von den verbleibenden Betrieben problemlos übernommen werden.

Die Gemarkung Rhoden hat eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 1200 ha. Von den ortsansässigen Landwirten wird jedoch nur eine Fläche von ca.

535 ha bewirtschaftet. Dies bedeutet, dass bereits mehr als die Hälfte der Flächen von auswärtigen Landwirten bewirtschaftet wird.

Der Pachtanteil an der bewirtschafteten Fläche beträgt ca. 75 % im üblichen Betrieb.

Interessant ist auch die Entwicklung in der Tierhaltung in Rhoden. Während sich die Zahl der Milchviehalter im Zeitraum 1964 – 2004 von 57 auf 6 vermindert hat, ist die Zahl der Milchkühe lediglich von 420 auf 230 gesunken. In diesem Zusammenhang ist die zukünftige Nutzung des Grünlandes kritischer zu beurteilen als die des Ackerlandes, wobei jedoch die Auswirkungen der agrarpolitischen Maßnahmen hier wesentlichen Einfluss haben werden.

Die arbeitswirtschaftlichen Belastungen, insbesondere der beiden entwicklungsfähigen HE-Betriebe, aber auch in den größeren NE-Betrieben mit Viehhaltung können nur durch eine ständig schlagkräftigere Außenmechanisierung oder verstärkten Einsatz des Lohnunternehmers aufgefangen werden.

Hierbei ist es umso wichtiger, dass durch die Bildung von technisierungswürdigen Schlaggrößen (ab 5 ha) in Verbindung mit entsprechenden Schlaglängen (500 m ± 100 m) die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

3.0 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt
- Landschaftsplan der Stadt Diemelstadt
- Bebauungspläne Nr. 26, 29, 30 und 32 der Stadt Diemelstadt

- ökologisches Gutachten zur Flurbereinigung Diemelstadt-Rhoden
- standortökologisches Gutachten des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL)
- Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. März 1999 zur Verlegung der Bundesstraße 252 bei Diemelstadt-Rhoden (Ortsumgehung Rhoden)
- Agrarstruktureller Beitrag der LFN-Abteilung für Rhoden
- Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG.

Gemeindegrenzen, Gemarkungsgrenzen

Eine Änderung von Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen ist derzeit weder notwendig noch sinnvoll.

3.2. Verkehrerschließung

3.2.1. Klassifizierte Straßen

Im Verfahrensgebiet verlaufen die Autobahn A 44 (mit Anschlussstelle) sowie die Bundesstraße 252. Die Bundesstraße 252 wurde durch die Straßenbauverwaltung verlegt.

3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege

3.2.2.1. Allgemeines

Abgesehen von der Behebung der durch den Bau der Ortsumgehung entstandenen Zerschneidungen am vorhandenen Wege- und Grabensystem sind in der Linienführung des Wege- und Gewässernetzes nur wenige Änderungen erforderlich.

Aufgrund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

Die geplanten Asphaltierungen sind notwendig, weil nur so die durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftretenden Belastungen von den Hauptwirtschaftswegen sicher aufgenommen werden können, insbesondere bei nasser Witterung.

Die geplante Befestigungsbreite von 3,20 m beim Neubau von Bitumenwegen ist geboten, da viele Feldarbeiten durch überbetrieblichen Maschineneinsatz erledigt werden. Diese Fahrzeuge haben eine Außenbreite von 3,00 m. Bei einer Wegebefestigung von nur 3,00 m werden die Randbereiche der Asphaltbefestigung extrem belastet, was zu Kantenabbrüchen und damit unverhältnismäßig hohen Unterhaltungskosten führt.

3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz

3.2.2.2.1. Wegeneuanlage

Nr. 29 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 33 und 35 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.

Nr. 49 Neuanlage eines unbefestigten Weges zur Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Diese Wegebaumaßnahme steht im Zusammenhang mit den Wegeeinziehungen Nr. 58, 59, 60, 61, 62 und 63.

Nr. 71 Neuanlage eines unbefestigten Weges zur Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Nr. 127 Verlängerung eines bestehenden Weges als Wendeweg. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Wegeeinziehung Nr. 126.

Nr. 148 Neuanlage eines Bitumenweges. Hierdurch werden die Hauptwirtschaftswege 109 und 241 direkt in Gegenlage im Bereich der „Helmighäuser Strasse, K 83“ verbunden. Gleichzeitig wird der Hauptwirtschaftsweg im weiteren Verlauf an den westlichen Rand des Neubaugebietes „Beim niederen Teiche“ verlegt, um Konflikte

zwischen Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr zu vermeiden.

Nr. 149 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 170 und 174 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.

Nr. 164 Neuanlage eines Schotterweges parallel zur Ortsumgehung zur Wiederherstellung einer notwendigen Wegeverbindung.

Nr. 165 Verlängerung eines ungefestigten Weges bis auf einen neuen Verbindungsweg.

Nr. 168 Neuanlage eines Bitumenweges im Zuge der Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswegenetzes. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 166, 167 und 175 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge. Die bituminöse Befestigung ist notwendig, da der bisherige bituminös befestigte Hauptwirtschaftsweg Nr. 166 entfällt.

Nr. 173 Neuanlage eines unbefestigten Weges zur Abgrenzung der geplanten landschaftspflegerischen Anlage. In Verbindung mit der Einziehung des Weges 170 ist die Neuanlage auch notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.

Nr. 200 Neuanlage eines unbefestigten Weges parallel zur Ortsumgehung. In Verbindung mit der Wegeeinziehung 203 werden hierdurch entstandene unwirtschaftliche Restflächen wieder sinnvoll nutzbar.

Nr. 228 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg.

Nr. 259 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg und Trennung der Nutzungen Acker und Grünland.

- Nr. 270 Neuanlage eines Schotterweges zur Neuausrichtung der Erschließung der städtischen Waldflächen auf die neu errichtete Holzabfuhrbrücke „Auf dem Stock“.
- Nr. 300 Neuanlage eines unbefestigten Weges als Wendeweg. In Verbindung mit der Einziehung des Weges 287 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.
- Nr. 331 Neuanlage eines unbefestigten Weges parallel zur Ortsumgehung. In Verbindung mit der Einziehung der Wege 323, 335 und 336 ist die Neuanlage notwendig zur Erreichung einer größeren Schlaglänge.
- Nr. 36, 90, 92, 178 Kurvenverbreiterungen. Aufgrund der größer gewordenen landwirtschaftlichen Maschinen ist bei rechtwinklig abknickenden Hauptwirtschaftswegen eine Verbreiterung der Kurveninnenseite notwendig.

3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege

- Nr. 92 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges im Anschlussbereich an den Hauptwirtschaftsweg Nr. 90. Die bituminöse Befestigung ist auf einer Strecke von ca. 20 m notwendig, da die Gradientensteigung größer als 10 % ist.
- Nr. 148 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges. Begründung s. 3.2.2.2.1.
- Nr. 168 Bituminöse Befestigung eines Grasweges. Begründung s. 3.2.2.2.1.
- Nr. 256 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges. Die Befestigung ist notwendig, um den Lückenschluss zwischen den Hauptwirtschaftswegen Nr. 241 und 262 zu schaffen.

Nr. 262 Erhalt der bituminösen Befestigung der ehemaligen B 252 auf einer Breite von 3 m. Der Erhalt ist notwendig, damit die beiden größten, auf der „Laubach“ ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, die südlichen Gemarkungsteile von Rhoden ohne Durchfahrung der Ortslage erreichen können.

Nr. 337 Bituminöse Befestigung eines Schotterweges um den Lückenschluss zwischen den Hauptwirtschaftswegen Nr. 289 und 333 zu schaffen. Weitere Begründung s. a. Nr. 262

3.2.2.2.3 Einziehung von Wegen

3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege

Die durch den Bau der Ortsumgehung Diemelstadt-Rhoden hervorgerufenen Zerschneidungen am Wegenetz und den landwirtschaftlichen Flächen erfordern eine vollständige Neuordnung der Erschließung im Trassenbereich. Hierzu ist die Einziehung nicht mehr benötigter Wege notwendig.

Zusätzlich verlangen die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der ständig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Auch zu diesem Zweck muss ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen (s.a. 2.5).

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen zu entnehmen.

3.3. Wasserwirtschaft

3.3.1.1. Fließgewässer

Sämtliche Fließgewässer im Verfahrensgebiet sind Gewässer III. Ordnung.

Laubach (Nr. 402)

Verlauf:

Der Laubach beginnt an der Gemarkungsgrenze mit Dehausen, südlich der Siedlung Laubach. Er verläuft in nördlicher Richtung und kreuzt den Verbindungsweg zur Siedlung und die Kreisstraße nach Wethen. Ca. 1100 m weiter kreuzt der Laubach die A 44 und im weiteren Verlauf die B 252. Hier erhält der Laubach den Zufluss von dem Rhodener Bach, der den westlichen Teil der Gemarkung Rhoden entwässert. Vorbei an Steinmühle und Huxmühle verlässt der Laubach dann das Flurbereinigungsgebiet Richtung Wrexen. Der Laubach hat am Ende des Flurbereinigungsgebietes ein Gesamteinzugsgebiet von 16 km².

Biologischer Zustand und Strukturgüte:

Der Laubach entwässert die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Ortslage von Rhoden. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte das Hauptdefizit. Der Laubach wurde weitgehend begradigt und in Regelprofilen ausgebaut. Es fehlen Uferrandstreifen und Ufergehölze, die dem Gewässer die Entwicklungsmöglichkeiten auf lange Sicht bieten würden. Diese Defizite bzgl. der Strukturgüte wirken sich auch wasserwirtschaftlich negativ aus. Durch die Begradigung und den Ausbau des Gewässers als Regelprofil wird bei Starkregenereignissen der Abfluss beschleunigt. Die Zunahme der Hochwasserspitzen ist die Folge. In der Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte ist der Laubach überwiegend in der Klasse 6 (sehr stark verändert) eingeteilt. Streckenweise fällt die Bewertung noch schlechter aus (Klasse 7 - vollständig verändert).

Der biologische Gewässerzustand hat sich durch den Bau des Abwassersammlers von Wrexen nach Rhoden deutlich verbessert. Der Laubach ist nun als mäßig belastet eingestuft.

Der Rhodener Bach (Nr. 408) mit den Zuflussgräben entwässert das Gebiet westlich der Ortslage von Rhoden. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist hier die überwiegende Nutzung als Grünland. Das Grabensystem ist in Regelprofilen ausgebaut und entsprechend in der Gewässerstrukturgüte schlecht bewertet. Aufgrund der überwiegenden Nutzung als Grünland ergibt sich aber ein wesentlich freundlicheres Gesamtbild.

Bauwerke und baulichen Anlagen

Die Wirtschaftswegebrücken bzw. Durchlässe im Verfahrensgebiet befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte:

In den Ackerlagen wird zum Gewässer hin ein nutzungsfreier Uferrandstreifen ausgewiesen. In verschiedenen Teilabschnitten werden punktuelle Bepflanzungen vorgenommen. Diese werden langfristig für eine entsprechende Beschattung des Gewässers sorgen. Darüber hinaus wird sich durch die Durchwurzelung der Gewässersohle eine Verbesserung der Sohlenstruktur einstellen.

Am Laubach befinden sich hinter der Kreuzung mit der A 44 2 Sohlabstürze. Ein weiterer liegt oberhalb der K 1 (Wethener Straße). Diese werden in naturnaher Bauweise in eine rauhe Rampe umgestaltet. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Durchgängigkeit des Laubachs. Das Kreuzungsbauwerk mit der A 44 ist mit einem Gerinne aus Beton hergestellt. Im Zuge der Gewässerunterhaltung werden in das Gerinne Stahlbleche eingebracht die das natürlich anfallende Sohlensubstrat zurückhalten.

Unterhalb der Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg 53 wird die Gewässersohle angehoben. Dies wird durch den Bau einer Sohlgleite und durch die Einbringung von Totholz erreicht. Die von der Stadt Diemelstadt bereits vorgenommenen Renaturierungsmaßnahmen werden in diesem Abschnitt somit fortgeführt.

Wande (Nr. 469)

Verlauf:

Die Wande entspringt in zwei Quellbächen, die sich westlich der B 252 vereinigen. Der Bach verlässt das Verfahrensgebiet nach Süden hin in Richtung Twiste.

Biologischer Zustand und Strukturgüte:

Die Wande ist insgesamt nur gering belastet. Bei der Gesamtbewertung der Gewässerstrukturgüte ist die Wande überwiegend in die Klasse 6 eingeteilt. Verantwortlich hierfür sind der profilartige Ausbau, fehlender bzw. lückenhafter Ufergehölzbestand und die fehlenden Uferrandstreifen. Als Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Ortsumgehung wurden Uferrandstreifen vorgesehen. Diese sind in der Karte braun dargestellt. Im Flurbereinigungsverfahren werden diese Maßnahmen durch eine Erweiterung des Uferrandstreifens und punktuelle Pflanzmaßnahmen fortgeführt.

3.3.1.2. Stehende Gewässer

Im Projektgebiet sind keine stehenden Gewässer vorhanden.

3.3.2. Wasserrückhaltung

Im Zuge der Ortsumgehung Rhoden wurde im Bereich des südlichen Anschlusses an die B 252 ein Regenrückhaltebecken gebaut.

3.3.3. Rechte an Gewässern

3.3.3.1. Wasserrechte

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.4 Landschaftspflege und Naturschutz

Als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG stellt der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Grundlage vorliegender Konzeptionen (vgl. Kap. 3.4.1) dar. Das vorliegende Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichtes beinhaltet dabei den textlichen Teil des aus Textteil und Karte bestehenden LBP.

3.4.1 Planungsgrundlagen

⇒ Ökologisches Gutachten

Das ökologische Gutachten Diemelstadt-Rhoden von 1988 wurde vom Büro Birkigt-Quentin, Adelebsen erstellt.

Darin erfolgt im ersten Teil eine ausführliche Beschreibung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Naturhaushalt, der zweite Teil enthält dann konkrete Schutz- und Entwicklungsempfehlungen.

⇒ Naturschutzfachliche Vorplanung

Die naturschutzfachliche Vorplanung datiert vom Januar 2002 und wurde erstellt durch den Bereich LFN (Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Bei der Aufstellung der Vor-

planung waren neben den Vertretern von behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz auch die Gemeinde- und Forstverwaltung beteiligt.

Die Vorplanung wurde auf der Grundlage von Landschafts- und Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt, Regionalem Raumordnungsplan Nordhessen, Landschaftsrahmenplan, Regionalem Landschaftspflegekonzept (RLK) sowie der Hessischen Biotopkartierung erstellt.

Der Textteil enthält eine eingehende allgemeine Beschreibung des Gebietes, die Darstellung der Biotopstruktur einschließlich einer Beeinträchtigungsbewertung mündet schließlich in eine Erhaltungs- und Entwicklungskonzeption für das Flurbereinigungsgebiet mit konkreten Maßnahmenvorschlägen.

⇒ Landschaftskartierung / Bestandsaufnahme

Im Zeitraum 2002/2003 wurde zur Dokumentation des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft eine Landschaftskartierung durchgeführt. Im Zuge dieser Bestandserfassung erfolgte bereits der erste Entwurf des landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes für das Verfahrensgebiet, u.a. abgeleitet aus den vorgenannten Unterlagen (ökologisches Gutachten, naturschutzfachliche Vorplanung) entnommenen Planungshinweisen.

⇒ Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Sämtliche im Verfahren vorgesehenen Anlagen wurden zur Ermittlung ihrer Umweltauswirkungen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unterzogen. Diese UVU stellt keinen Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes dar, sie liegt aber als gesonderte Dokumentation vor und liefert die Grundlagen zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Basierend auf den in Kapitel 3.4.1 näher erläuterten planerischen Grundlagen wurden für das Verfahrensgebiet Diemelstadt-Rhoden folgende Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege formuliert.

⇒ Schutz, Sicherung und Entwicklung vorhandener Biotope

Diese, sowohl im ökologischen Gutachten allgemein formulierte als auch in der naturschutzfachlichen Vorplanung näher konkretisierte Forderung ist von grundlegender Bedeutung für die Schaffung eines Biotopverbundes.

So werden in der naturschutzfachlichen Vorplanung –aufgelistet nach Prioritäten- insgesamt fünfzehn Biotopkomplexe angeführt, die über ein hohes Entwicklungspotential verfügen und daher bei der Einleitung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorrangig behandelt werden sollen. Dieses wurde bei der Aufstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans nach Möglichkeit berücksichtigt. So finden sich neben der Talmulde „Kalkuhler Wiesen“ und dem Talsystem der „Laubicke“ auch die Feuchtkomplexe „Fauler Bruch“ und „Salzborn“ als Bestandteile der Kompensationsplanung wieder, wobei alle drei letztgenannten in der naturschutzfachlichen Vorplanung mit höchster Priorität angeführt werden.

⇒ Weiterentwicklung eines funktionierenden Biotopverbundsystems

Neben der Sicherung bereits vorhandener Dauerlebensräume (s.o.) wird sowohl im ökologischen Gutachten als auch in der naturschutzfachlichen Vorplanung angeregt, eine Aufwertung defizitärer Landschaftsräume (z.B. östlich der Ortslage) durch die Begründung von Trittstein- und Korridorbiotopen vorzunehmen. Dies soll durch eine Anreicherung mit Feldgehölzen, Hecken und Einzelbäumen sowie durch die Anlage ungestörter Gras- und Krautbestände erfolgen.

⇒ Erhöhung der Strukturvielfalt

Gleichlautendes Ansinnen in allen Planungsgrundlagen ist eine Erhöhung der Strukturvielfalt, insbesondere in aktuell als strukturarm anzusprechenden Bereichen (s.o.). Einhergehend mit der Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen zum Aufbau eines gebietsumfassenden Biotopverbundsystems (vgl. Kap. 3.4.4) wird dieser Forderung Rechnung getragen.

⇒ Aufwertung der Gewässerläufe

Auf Grund ihrer besonderen Bedeutung als wichtige lineare Vernetzungs- und gliedernde Landschaftselemente muss einer Verbesserung der vorhandenen Fließgewässer (Laubicke, Walme und Wande) besonderes Augenmerk zukommen. Neben der Ausweisung von Uferstrandstreifen und der Umwandlung

von gewässerangrenzenden Ackerflächen in Grünland wird -zumindest abschnittsweise- eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen empfohlen.

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ergebnisse der UVU im Hinblick auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen werden als Grundlage für die erforderliche Eingriffsermittlung nach § 5 HeNatG herangezogen. Dabei sind sämtliche Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt hervorrufen, als Eingriffe einzustufen. Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht als Eingriffe zu bewerten und daher in der Folge auch nicht kompensationsrelevant.

Der entsprechende Kompensationsfaktor (1 für Eingriffe mit mittlerem Konflikt, 1,5 für solche mit hohem Konflikt) gibt an, mit welchem Flächenfaktor die Größe von Ausgleichs/Ersatzmaßnahmen zu ermitteln ist. So ist die Umwandlung eines unbefestigten Weges in Acker (i.d.R. Konfliktstufe M) mindestens flächengleich, der Neubau eines schwer befestigten Weges (Konfliktstufe H) auf Acker oder Grünland mit mindestens der 1,5 fachen Fläche zu kompensieren.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung am Ende dieses Kapitels (Tabelle 1) listet alle als Eingriff bewertete Vorhaben/Anlagen (mit den ihnen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen) auf.

Weiter gehende Anmerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Anlagen finden sich im Textteil sowie in den Anlagen 1 und 2 zur UVU.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

In Kapitel 6.2 der UVU werden Aussagen in Bezug auf Vermeidung und Minimierung von Eingriffen mit erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt getroffen; daher sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Abschnitte verwiesen.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Die Umwandlung nicht befestigter Wege stellt mit ca. 4 ha den Haupteingriffsanteil dar, in nur geringem Maße werden Eingriffe durch den Neu- und Ausbau

von Wegen (jeweils ca. 0,5 ha) mit leichter bzw. schwerer Befestigung verursacht.

Die Kompensation der mit diesen Eingriffen einhergehenden, z.T. beachtlichen Beeinträchtigungen erfolgt durch die, den in Kap. 3.4.2 beschriebenen Entwicklungszielen für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl.) entsprechenden, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diese sind in der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Tabelle 1) den verschiedenen Eingriffen zugeordnet, eine weitergehende Beschreibung jeder einzelnen Maßnahme findet sich in Kapitel 3.4.4.1.

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
33	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.150	M	1,0	1.150	618	Extensivierung/Sukzession	4.000	1,0	4.000
35	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	1.100	M	1,0	1.100		Neubau unbefestigter Weg Nr. 29	1.750	1,0	1.750
40	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	950	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
51	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.050	M	1,0	1.050	600	Gras- und Krautstreifen	3.650	1,0	3.650
52	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.050	M	1,0	1.050	600	Gras- und Krautstreifen	3.650	1,0	
58	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.050	M	1,0	2.050	610	Feldgehölz	1.900	1,0	1.900
59	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.350	M	1,0	1.350		Neubau unbefestigter Weg Nr. 49	1.300	1,0	1.300
60	Umwandlung eines Erdweges in Acker	900	M	1,0	900	600	Gras- und Krautstreifen	3.650	1,0	
61	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	700	M	1,0	700	600	Gras- und Krautstreifen	3.650	1,0	
62	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.050	M	1,0	1.050	601	Feldgehölz	1.000	1,0	1.000
63	Umwandlung eines Erdweges in Acker	500	M	1,0	500		Neubau unbefestigter Weg Nr. 29	1.750	1,0	
67	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	700	M	1,0	700		Neubau unbefestigter Weg Nr. 71	750	1,0	750
68	Umwandlung eines Erdweges in Acker	800	M	1,0	800	618	Extensivierung/Sukzession	4.000	1,0	
79	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	1.250	M	1,0	1.250		Neubau unbefestigter Weg Nr. 149	1.300	1,0	1.300
92	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	60	M	1,0	60	618	Extensivierung/Sukzession	4.000	1,0	

126	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850	617	Baumreihe	1.200	1,0	1.200
148	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	2.480	H	1,5	3.720	616	Einziehung Asphaltweg Nr. 144/ Obstbaumreihe	1.550/2.250	1,0	3.800
164	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	2.000	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
164	Neubau eines Schotterweges auf Acker	1.750	M	1,0	1.750		Einziehung Asphaltweg Nr. 166	3.800	1,0	3.800

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Fortsetz.)

Eingriffe					Kompensation					
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
167	Umwandlung eines Erdweges in Acker	4.600	M	1,0	4.600	603	Erweiterung Feuchtwiese „Fauler Bruch“	8.700	1,0	8.700
168	Ausbau eines Erdweges als Asphaltweg	1.840	H	1,5	2.760	603	Erweiterung Feuchtwiese „Fauler Bruch“	8.700	1,0	
168	Neubau eines Asphaltweges auf Acker	520	H	1,5	780	603	Erweiterung Feuchtwiese „Fauler Bruch“	8.700	1,0	
169	Umwandlung eines Erdweges in Acker	450	M	1,0	450	603	Erweiterung Feuchtwiese „Fauler Bruch“	8.700	1,0	
170	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.750	M	1,0	1.750		Einziehung Asphaltweg Nr. 166	3.800	1,0	
174	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.650	M	1,0	2.650	607	Gehölz-/Baumreihe	5.250	1,0	5.250
175	Umwandlung eines Erdweges in Acker	700	M	1,0	700		Neubau unbefestigter Weg Nr. 173	700	1,0	700
182	Umwandlung eines Erdweges in Acker	400	M	1,0	400	604	Feldgehölz	900	1,0	900
207	Umwandlung eines Erdweges in Acker	650	M	1,0	650	604	Feldgehölz	900	1,0	
235	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	1.250	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
236	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.550	M	1,0	1.550	615	Feldgehölz	900	1,0	900
237	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	1.500	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
238	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.500	M	1,0	1.500	618	Extensivierung/Sukzession	4.000	1,0	
239	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	600	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
256	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	210	M	1,0	210	613	Umwandlung Acker -> Sukzession	3.300	1,0	3.300

262	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1.350	M	1,0	1.350	613	Umwandlung Acker -> Sukzession	3.300	1,0	
270	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	5.000	M	1,0	500	613	Kompensation nur für 500 m ² erforderlich, Rest auf vorhandener Trasse	3.300	1,0	
287	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850		Einziehung Asphaltweg Nr. 308 (350 m ²) Neubau unbefestigter Weg Nr. 300 (350 m ²)	700	1,0	700
309	Ausbau eines Erdweges als Schotterweg	1.400	M	1,0			Ausbau auf vorh. Trasse -> keine Kompensation			
332	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.200	M	1,0	1.200	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	12.000
335	Umwandlung eines Erdweges in Acker	750	M	1,0	750	607	Gehölz-/Baumreihe	5.250	1,0	
336	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.800	M	1,0	1.800	607	Gehölz-/Baumreihe	5.250	1,0	
337	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1.500	M	1,0	1.500	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	
338	Umwandlung eines Erdweges in Acker	850	M	1,0	850	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	
339	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	450	M	1,0	450	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	

Tab. 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Fortsetz.)

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Konflikt	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
340	Teilumwandlung eines Erdweges in Acker	1.200	M	1,0	1.200	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	
345	Umwandlung eines Erdweges in Acker	1.400	M	1,0	1.400	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	
352	Umwandlung eines Erdweges in Acker	2.650	M	1,0	2.650	609	Feld-/Ufergehölz, Sukzession	12.000	1,0	
415	Teileinziehung eines Grabens	645	M	1,0	645		Grabenöffnung Graben 482 (120 m ²) und Neuanlage Graben 462 (255 m ²)	375	1,0	375
Gesamtsumme					53.175					57.275

Die Bilanz zeigt, dass für einzelne Maßnahmen der notwendige Ausgleich nur teilweise erbracht wird, die erforderliche Kompensation -bezogen auf das ganze Verfahrensgebiet- allerdings gegeben ist.

Der erforderlicher Kompensationsbedarf für die Neuversiegelung bedingt durch den Ausbau der Dehäuser Str. (Anlage Nr. 3, s. Karte) in Höhe von 160 m² sowie für die vorgesehenen Kurvenverbreiterungen im Bereich der Wege Nr. 36, 90, 92, 103 und 178 (s. Karte) ist mit dem Überhang von 4.100 m² (s.o.) hinlänglich gedeckt. Gleiches gilt für die vorgesehene Bodenauffüllung (Maßnahme Nr. 902, Flur 15, Flurstück 42); hier soll nach genehmigungsfreier Umwandlung von Grünland in Acker eine vorhandene Muldensituation (Größenordnung ca. 1.000 m²) zur Erleichterung der Bewirtschaftung durch das Aufbringen von Oberboden beseitigt werden.

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Diese Maßnahmen gliedern sich auf in:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung entsprechend § 37, Abs. 1, FlurbG
- Maßnahmen Dritter
- Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die nachstehenden Tabellen zeigen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E Maßnahmen) für sämtliche durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ausgelösten Eingriffe, wobei die nachfolgende Tabelle 2 sämtliche landschaftsgestaltenden Anlagen enthält.

Tab. 2: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO (Landschaftsgestaltende Anlagen)

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
600	730	5	3.650	Acker	Gras- u. Krautstreifen
601			1.000	Acker	Feldgehölz
603			8.700	Acker/Grünland	Pufferung / Erweiterung Feuchtwiese
604			900	Acker	Feldgehölz
607	350	15	5.250	Acker	Gras- u. Krautstreifen
609			12.000	Acker/Grünland	Feldgehölz / Sukzession
610			1.900	Acker	Feldgehölz
613			3.300	Acker	Sukzession
615			900	Acker	Feldgehölz
616	450	5	2.250	Acker/Grünland	Obstbaumreihe
617	240	5	1.200	Acker/Grünland	Baumreihe
618			4.000	Grünland	Nutzungsextensivierung, Vernässung
gesamt:			45.050		

Die in der obigen Tabelle aufgeführten A/E Maßnahmen sollen die durch die geplanten Vorhaben der Flurneuordnung hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl funktional als auch hinsichtlich des Flächenverlustes kompensieren. So ist die Anlage linearer Vernetzungselemente (Gras- und Krautstreifen, Baumreihen mit G+K Streifen) als Ersatz für die in großer Zahl entfallenden Graswege zu sehen.

Die Neubegründung flächiger Elemente wie Feldgehölze und Sukzessionsflächen innerhalb des Verfahrensgebietes dient dabei der Schaffung von Trittsteinbiotopen zur Aufwertung des Gesamtbiotopverbundes.

Bei der Auswahl des zu verwendenden Pflanzenmaterials sollte nach Möglichkeit auf autochthone Gehölze zurückgegriffen werden, das Saatgut für die Ansaat der Gras- und Krautstreifen ist möglichst auf örtlich vorhandenen geeigneten Flächen zu gewinnen.

Vorgesehene Pflanzqualitäten und -abstände:

Hochstämme:	StU 12-14	15-20 m auf 5 m breitem G+K Streifen
Obstgehölze:	StU 8-10	10-15 m auf 5 m breitem G+K Streifen
Heister:	2xv 125-150	im Verband mit Sträuchern
Sträucher:	v.Str. 60-100	1,5 m x 1,5 m

Die Ausführung aller Maßnahmen hat ohne Erschwernisse für die Landwirtschaft zu erfolgen (Anpflanzung parallel zur Bearbeitungsrichtung, Vermeidung von Schattenwurf etc.).

Die folgende Tabelle 3 zeigt all die Maßnahmen, die neben den bereits oben genannten ebenfalls in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingeflossen sind. Hierbei handelt es sich nicht um landschaftsgestaltende Anlagen, sondern vielmehr um A/E Maßnahmen im eher „klassischen“ Sinne wie die Neuanlage unbefestigter Wege als Ausgleich für den Verlust linearer Landschaftselemente oder den Rückbau bzw. die Entsiegelung schwer befestigter Wege als Ausgleich für die Neuversiegelung.

Tab. 3: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der FNO (Einziehung, Rückbau von schwer befestigten Wegen etc.)

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
29	350	5	1.750	Acker	Neubau unbefestigter Weg
49	260	5	1.300	Acker	Neubau unbefestigter Weg
71	150	5	750	Acker	Neubau unbefestigter Weg
144	310	5	1.550	Asphaltweg	Einziehung
149	260	5	1.300	Acker	Neubau unbefestigter Weg
166	760	5	3.800	Asphaltweg	Einziehung
173	140	5	700	Acker	Neubau unbefestigter Weg
300	70	5	350	Acker	Neubau unbefestigter Weg
308	70	5	350	Asphaltweg	Einziehung
482	80	1,5	120	verrohrter Graben	Entfernung der Verrohrung
462	170	1,5	255	Acker	Neubau naturnaher Graben
gesamt:			12.225		

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (sonstige Maßnahmen nach § 37 FlurbG), über das erforderliche Maß an Kompensation hinaus, wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Umgehungsstraße sowie die damit einhergehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme für A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung lassen nur geringen Spielraum für weitere, flächenbeanspruchende Planungen.

Allerdings wurde für das gesamte Verfahrensgebiet -auch entsprechend einer Forderung des Landschaftsplanes- eine Planung hinsichtlich der Aufwertung der Gewässerläufe erstellt. Diese beinhaltet die Ausweisung von Uferrandstreifen an geeigneten Gewässerabschnitten, z.T. verbunden mit der Umwandlung von Acker in Grünland sowie der Initialbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung

Anlagen Nr.	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ist-Zustand	Art der Maßnahme
402	250	5	1.250	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
402			2.600	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
402	370	5	1.850	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
406	320	8	2.560	auf 170 m Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
408	200	10	2.000	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
436	200	7,5	1.500	Acker	Uferrandstreifen
442	190	5	950	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
469			6.500	Grünland	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
480			3.100	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
482	460	5	2.300	Acker	Uferrandstreifen mit Initialbepflanzung
gesamt:			24.610		

Sämtliche in o.g. Aufstellung enthaltenen Maßnahmen sind sog. „freie Maßnahmen“, die bislang zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung nicht herangezogen werden mussten. Somit wäre beispielsweise eine Verwendung dieser Maßnahmen seitens der Stadt Diemelstadt als vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten vorstellbar.

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Die abschließende Planung beinhaltet keine zusätzlichen Maßnahmen Dritter, es wurden lediglich im Zuge der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (in Absprache mit Naturschutz- und Straßenbauverwaltung) bereits planfestgestellte A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung bezüglich Lage

und Ausdehnung verändert, hinsichtlich des Gesamtflächenbedarfs ist sogar eine geringfügige Erhöhung erfolgt (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: geänderte/verlegte A/E Maßnahmen der Straßenbauverwaltung

Anlagen Nr.	Fläche (m ²)	Bemerkungen	Ausgleichsfläche (Anlagen Nr.)	Fläche (m ²)
602	3.300	Wegfall	603 tlw.	3.300
605	2.950	Wegfall	612 tlw.	8.200
606	5.500	Reduzierung	480	5.700
611	4.000	Wegfall	612 tlw.	
614	5.700	Wegfall	471	5.800
gesamt:	21.450			23.000

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung sollen die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden.

Tab. 6: Umwandlung Acker => Grünland

Flur	Flurstück	Größe (m ²)
12	30	tlw.
15	27	tlw.
16	158/1	
	159	
	160	
	161	
	162	
27	30	tlw.
28	86	tlw.

Im Gegenzug sollen die in Tabelle 7 angeführten Flächen in Acker umgewandelt werden.

Tab. 7: Umwandlung Grünland => Acker

Flur	Flurstück	Größe (m ²)
5	67	tlw.
6	92	tlw.
	136	tlw.
15	23	tlw.
	42	
16	87	tlw.
24	48	tlw.
28	88	tlw.

Die in der Tabelle angeführten Flächen stellen sich durchweg als gewöhnliches Wirtschaftsgrünland dar, Sonderstandorte wie z.B. Feucht-/Nass- oder Magergrünland sind von der Maßnahme nicht betroffen.

3.5. Bodenverbesserung

3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen

Infolge des Ausgangsmaterials (vorwiegend Buntsandstein) und der von Natur aus geringen Basensättigung ist die Stabilität des Bodengefüges in den Ackerlagen des Verfahrensgebietes verringert.

Die daraus resultierende Oberflächenverschlammung vermindert wiederum die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens am Ort des Niederschlages und verstärkt darüber hinaus die Erodierbarkeit des Bodens.

Auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen ist daher die Verbesserung des Basenhaushalts durch eine Kalkung vorgesehen, womit den oben beschriebenen Mängeln der vorliegenden Bodenverhältnisse im Sinne von Bodenschutz und Bodenverbesserung abgeholfen werden soll.

3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen

Bedarfsdrainungen gegen Nassstellen im Acker in gegebenenfalls geringem Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) – werden ggf. notwendig zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.6. Andere gemeinschaftliche Belange, Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur soll die Landnutzung nach den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten, d.h. nach der natürlichen Nutzungseignung und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet werden.

Deshalb werden im entsprechend notwendigen Umfang Rekultivierungen und Planinstandsetzungen vorgesehen.

Die im Raumordnungsplan dargestellten Aufforstungsflächen wurden in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung hat auf die tatsächliche Nutzung keinerlei Auswirkung, lediglich die Genehmigung von Aufforstungen ist in diesem Bereich vereinfacht.

Aufforstungswillige Eigentümer werden im Rahmen der Bodenordnung in diesen Bereichen abgefunden.

3.7. Der Schutz des Bodens

Zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen soll die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

Die vorgesehenen Umwandlungen von Grünland in Acker entsprechen der natürlichen Standorteignung.

3.8. Dorferneuernde Maßnahmen

Zur wirtschaftlichen Stärkung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe wurde bereits eine gemeinschaftliche Anlage -Maschinenhalle – gebaut. Hierdurch wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung unterstützt und dadurch ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. Darüber hinaus wird der Bau mehrerer sonst notwendig werdender Maschinenunterstände vermieden. Hierdurch wird der Außenbereich (§ 35 BauGB) vor weiterer Bebauung geschützt, da auf den engen Hofreiten in der Ortslage meist keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Das Baurecht für diese gemeinschaftliche Anlage – Maschinenhalle - wurde außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens geschaffen.

Träger der Anlage ist der Bodenverband Waldeck-Frankenberg.